

Beitrittsvereinbarung

Zwischen der Firma

– nachfolgend Mitgliedsunternehmen genannt –

und der

Dresdener Pensionskasse VVaG
Ludwig-Crößmann-Str. 2
95326 Kulmbach

– nachfolgend DPV genannt –

wird folgendes vereinbart:

Der DPV ist als regulierte, überbetriebliche Pensionskasse nach § 233 VAG in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG) eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die betriebliche Altersversorgung durchführt.

Der DPV räumt dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen einen direkten Rechtsanspruch auf seine Leistungen ein. Für das Mitgliedsunternehmen stellt der DPV einen Durchführungsweg für dessen betriebliche Altersversorgung im Rahmen von § 1 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG zur Verfügung.

Die gesetzliche Gestaltungsform der beitragsorientierten Leistungszusage wird beim DPV verknüpft mit einem geschlechtsunabhängigen Tarif und dem System des laufenden Einmalbeitrages, so dass die Beiträge über die lebenslange Laufzeit des Vertrages flexibel in der jeweils gewünschten Höhe gezahlt werden können.

Im Folgenden werden alle Geschlechter (m/w/d) angesprochen, soweit der besseren Lesbarkeit zuliebe geschlechtsspezifische Wörter verwendet werden.

1. Beitritt

Das Mitgliedsunternehmen tritt dem DPV mit Wirkung zum als Versicherungsnehmer bei. Beitrittsgebühren werden nicht erhoben.

2. Satzung und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Auf diese Beitrittsvereinbarung und die Versicherungsverhältnisse finden die Satzung des DPV sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Abteilung W (nachfolgend: AVB) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

3. Personenkreis

Das Mitgliedsunternehmen meldet den für die Versicherung gemäß Art. 1 AVB in Betracht kommenden Personenkreis mit den nach Art. 2 Abs. 1 AVB notwendigen Angaben an.

Der DPV händigt daraufhin jedem angemeldeten Beschäftigten die Aufnahmeunterlagen gemäß Art. 2 Abs. 2 AVB aus und ergänzt diese um weitere nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Versicherungsaufsichtsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, Datenschutzvorschriften) vorzulegende Informationen.

Mit Unterzeichnung der Beitritts- und Empfangsbestätigung werden die angemeldeten Beschäftigten zu Versicherten und Mitgliedern des DPV, mit allen Rechten und Pflichten, die sich u.a. aus den AVB ergeben.

4. Versicherte Leistungen

Die Versicherungen, welche das Mitgliedsunternehmen auf das Leben der Begünstigten abschließt, sind Rentenversicherungen, die je nach Tarifwahl verschiedene Leistungen beinhalten:

Altersrente:

Der Anspruch auf Altersrente entsteht in der Regel mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Vorgezogene Altersrente:

Wird die Rente von einem früheren Zeitpunkt als dem vollendeten 65. Lebensjahr an gezahlt (flexible Altersgrenze), so bedingt dies nach Art. 9 Abs. 2 AVB eine versicherungsmathematische Kürzung pro vorgezogenen Leistungsmonat (bei Vertragsbeginn ab dem 01.01.2021: 0,32 %).

Verlängerungsoption bis zum 67. Lebensjahr:

Wird der Beginn der Altersrentenzahlung über die tarifmäßige Altersgrenze hinaus verschoben, sind die Leistung weiterer Beiträge und die Inanspruchnahme der Optionsregelungen nach Art. 9 Abs. 4 der AVB (versicherungsmathematische Erhöhung der Rente bei Vertragsbeginn ab dem 01.01.2021: 0,34% pro Monat) nur möglich, wenn das Hinausschieben infolge eines weiterbestehenden Beschäftigungsverhältnisses und längstens bis zum 67. Lebensjahr erfolgt.

Kapitalzahlung:

Statt des versicherten Altersruhegeldes kann der Versicherte eine Kapitalzahlung beantragen (Art. 8 Abs. 7 AVB). Der Antrag ist mindestens drei Jahre vor Beginn der Altersrentenzahlung zu stellen. Die steuerliche Begünstigung nach § 3 Nr. 63 EStG entfällt ab dem Zeitpunkt der Ausübung des Kapitalwahlrechts.

Berufsunfähigkeitsrente:

Die Berufsunfähigkeitsrente gemäß Art. 10 AVB wird wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung gewährt. Erhält der Versicherte die entsprechende gesetzliche Rente, verzichten wir auf eine ärztliche Untersuchung.

Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit wird sie nach der 26. Woche für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit (Art. 10 Abs. 2 AVB) gezahlt.

Hinterbliebenenrente:

Hinterbliebenenrente erhalten die Witwe/r bzw. eingetragene/r Lebenspartner*in und Waise(n) eines Versicherten (Art. 11, 12, 13 AVB).

Unisex:

Alle Versicherungsverhältnisse, die nach dem 21.12.2012 begründet werden, unterliegen den Unisextarifen des DPV.

Tarifmatrix:

Die einzelnen Tarife mit ihren Bestandteilen können der angehängten Tarifmatrix entnommen werden.

5. Höhe der Versicherungsleistungen

Die Höhe der Versicherungsleistungen bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Technischen Geschäftsplan unabhängig vom Versicherungsbeginn, den zurechenbaren Beiträgen und Gutachten in Verbindung mit dem Lebensalter des Versicherten. Die jeweils erreichte Höhe der Altersrente kann der Versicherte der jährlichen Renteninformation des DPV entnehmen.

Basis für die Hinterbliebenenrente sowie die Berufsunfähigkeitsrente ist die Höhe der erworbenen Rentenanwartschaft bei Eintritt des Versicherungsfalls.

Die Höhe der Kapitalzahlung richtet sich nach versicherungstechnischen, von der Aufsichtsbehörde genehmigten Grundsätzen.

Der DPV zahlt die Versicherungsleistungen an den Versicherten aus.

6. Zahlung der Beiträge

Der Beitrag pro Versichertem kann flexibel in der jeweils gewünschten Höhe und einem Turnus nach Wahl gezahlt werden. Bemessungsgrundlage für die pro Jahr erworbene Rentenanwartschaft ist jeweils der Beitrag, den das Mitglied in einem Kalenderjahr gezahlt hat. Beiträge dürfen nur für die Zeit bis zum Eintritt des Versicherungsfalles erhoben werden (Art. 3 Abs. 10 AVB).

7. Rechtsanspruch, Überschüsse und Wartezeit

Der Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen steht dem Versicherten zu. Überschüsse werden sowohl in der Anwartschafts- wie auch in der Rentenphase zur Verbesserung der Leistungen verwendet (§ 19 Abs. 4 der Satzung). Die Leistungen werden auf Antrag gewährt. Die Wartezeit des Art. 8 Abs. 6 AVB findet nur Anwendung, soweit jährliche Beiträge über den gesetzlichen Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG hinaus, d.h. mehr als 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt wurden.

8. Tarifwahlrecht

Ein Wechsel zwischen den vorhandenen Versicherungstarifen ist möglich, sofern die Umstellung für einen nach objektiven Merkmalen abgrenzbaren Teilbestand eines Mitgliedsunternehmens erfolgt. Ein einzelvertraglicher Wechsel der Versicherungstarife ist ausschließlich dann zulässig, wenn eine Frist von einem Jahr eingehalten wird. Der Vorstand des DPV erteilt insoweit bereits im Voraus seine Zustimmung gemäß Art. 2 Nr. 3 der AVB.

9. Unverfallbarkeit bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Mitgliedsunternehmen

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Versicherten aus dem Mitgliedsunternehmen ist die aus Entgeltumwandlungsbeiträgen resultierende Anwartschaft stets unverfallbar.

10. Arbeitgeberhaftung und Sicherungspflicht

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG haftet der Arbeitgeber seinem früheren Arbeitnehmer für etwaige Kürzungen der Rentenleistung auch bei Auslagerung der betrieblichen Altersversorgung.

Die subsidiäre Haftung des Arbeitgebers besteht für die Höhe der Zusage, welche der Arbeitnehmer während der jeweiligen Zeit der Tätigkeit für den Arbeitgeber aufgebaut hat. Diese Haftung kann zu einer konkreten Zahlungspflicht führen, wenn die Pensionskasse die auf Grundlage des Versicherungsvertrages versprochene Rentenleistung etwa wegen einer sanierungsbedingten Kürzung der Renten nicht oder nicht in voller Höhe erbringen könnte. Der Rentner könnte in diesem Fall den Kürzungsbetrag von seinem früheren Arbeitgeber ersetzt verlangen.

Wird der Arbeitgeber insolvent, würde dieser durchsetzbare Anspruch entfallen und der Rentner musste bisher mit einer geringeren Rente auskommen. Nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ist dieser Fall nun ab 2022 über den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV) abgesichert. Der Arbeitgeber hat jährlich eine Meldung zur Höhe von Anwartschaften und Renten an den PSV zu erstatten und auf dieser Basis einen Beitrag an den PSV zu zahlen. Im Fall der Insolvenz oder Liquidation des Arbeitgebers tritt der PSV in die subsidiäre Haftung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG ein und zahlt den Kürzungsbetrag an den Rentner.

11. Kündigung

Das Mitgliedsunternehmen kann durch Kündigung ausscheiden (Art. 4 AVB). Die Kündigung ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, frühestens nach zweijähriger Zugehörigkeit des Mitgliedsunternehmens zum DPV.

12. Datenschutz

Das Mitgliedsunternehmen übermittelt an den DPV die benötigten personenbezogenen Daten der Mitglieder/Versicherten. Dabei handelt es sich ausschließlich um solche Daten, die zur Begründung und Durchführung des jeweiligen Versicherungsverhältnisses erforderlich sind.

Die erforderlichen Daten werden ab dem Zeitpunkt der Begründung des Versicherungsverhältnisses vom DPV eigenständig erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen Datenschutz-Bestimmungen.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz können unserer Datenschutzerklärung entnommen werden.

Ort

Datum

Kulmbach, _____

Mitgliedsunternehmen

Dresdener Pensionskasse VVaG

Anlagen

AVB Abt. W
Satzung
Information zur Altersversorgung
Tarifmatrix
Übersicht „Steuer- /Sozialversicherung“- bAV
Datenschutzerklärung
Datenschutzhinweise in unternehmensinternen Vereinbarungen